

**Hauptsatzung
der Stadt Lüdenscheid
vom**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am ... folgende Satzung beschlossen:

I. Grundlagen

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Stadt Lüdenscheid führt ihr traditionelles Wappen: in Gold (Gelb) über einer roten Zinnenmauer mit offenem Tor ein zweireihig siebzehnmal von Silber (Weiß) und Rot geschachter Balken, darüber wachsend der Bischof Medardus in rotem Ornat mit roter Mitra, silbernem Bischofsstab, in der linken Hand ein geschlossenes rotes Buch mit goldenem Kreuz und Goldschnitt haltend.
- (2) Die Stadtflagge ist weiß-rot gleich breit quergestreift. In der Mitte befindet sich das Wappen.
- (3) Das Siegel trägt das städtische Wappen ohne das Wappenschild sowie die Umschrift „Stadt Lüdenscheid“.
- (4) Dritte dürfen das Stadtwappen nur verwenden, wenn die Stadt Lüdenscheid vorher schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn die Verwendung des Wappens der Stadt förderlich erscheint. Sie ist jederzeit widerruflich.
- (5) Die im Rat der Stadt Lüdenscheid vertretenen Fraktionen dürfen das Stadtwappen im Rahmen der Wahrnehmung der ihnen durch die Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) übertragenen Aufgaben verwenden.

II. Rat, Ausschüsse, Einwohnerinnen und Einwohner

§ 2

**Bürgermeisterin / Bürgermeister, ehrenamtliche Stellvertreterin / ehrenamtlicher
Stellvertreter und Ratsmitglieder**

- (1) Es werden eine „Erste Stellvertretende Bürgermeisterin“ / ein „Erster Stellvertretender Bürgermeister“ und eine „Zweite Stellvertretende Bürgermeisterin“ / ein „Zweiter Stellvertretender Bürgermeister“ gewählt.
- (2) Die übrigen Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsfrau“ / „Ratsherr“.
- (3) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister trägt bei besonderen Anlässen die Amtskette

§ 3

Ausschüsse

- (1) Der Hauptausschuss entscheidet
 - a) im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister in Angelegenheiten, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis einer / eines Bediensteten in einer Führungsfunktion zur Gemeinde verändern, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten, die der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister oder einer Fachbereichsleiterin / einem Fachbereichsleiter unmittelbar unterstehen;
 - b) bei Vergaben im Wert von über 500.000 Euro;
 - c) über die Genehmigung von Dienstreisen der Ratsmitglieder und der Mitglieder seiner Ausschüsse;
 - d) in anderen als den in den Absätzen 2 bis 8 genannten Angelegenheiten, soweit nicht
 - die Entscheidung nach der GO NRW oder der Eigenbetriebsverordnung beim Rat liegt, oder
 - die Bürgermeisterin / der Bürgermeister nach der GO NRW oder dieser Hauptsatzung für die Entscheidung zuständig ist.
- (2) Die Fachausschüsse entscheiden über Vergaben in Höhe von über 100.000 Euro bis zu 500.000 Euro; mangels eines Fachausschusses entscheidet der Hauptausschuss.
- (3) Der Kulturausschuss entscheidet über die Bewilligung von Zuschüssen an kulturelle Vereine und Verbände.
- (4) Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt
 - a) entscheidet bei notwendigen Feststellungen des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB);
 - b) trifft alle erforderlichen Entscheidungen nach dem BauGB, soweit es sich nicht um abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des BauGB handelt.
- (5) Der Bau – und Verkehrsausschuss entscheidet über
 - a) Maßnahmen der Verkehrslenkung und Verkehrsicherung sowie besondere straßen- und straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
 - b) die Ausbauplanung von Straßen, Wegen, Plätzen;
 - c) Grundstücksangelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 15 handelt.
- (6) Der Sportausschuss entscheidet über die Sportförderrichtlinien als Rahmenrichtlinie.

- (7) Der Sozial- und Seniorenausschuss entscheidet über die Bewilligung von Zuschüssen an soziale Verbände und Institutionen.
- (8) Für Einrichtungen, die entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden, tritt in den Fällen des Absatzes 1a an die Stelle des Hauptausschusses der Werksausschuss.
- (9) Der Rat kann eine auf einen Ausschuss delegierte Entscheidung an sich ziehen, wenn die Angelegenheit so dringlich ist, dass eine Entscheidung des nach dieser Satzung zuständigen Ausschusses nicht mehr rechtzeitig möglich ist oder der Rat sich die Entscheidung vorbehält.

§ 4

Ältestenrat

- (1) Zur Beratung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters wird in der von ihr / ihm festgesetzten Zeit der Sitzungsferien ein Ältestenrat gebildet.
- (2) Dem Ältestenrat gehören die Bürgermeisterin / der Bürgermeister und je ein Ratsmitglied der im Rat vertretenen Fraktionen an. Den Vorsitz führt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.
- (3) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister soll vor Dringlichkeitsentscheidungen den Ältestenrat hören. Die Verantwortlichkeit und die Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und des an der Entscheidung mitwirkenden Ratsmitgliedes gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW bleiben unberührt.

§ 5

Akteneinsicht

Anträge auf Akteneinsicht nach § 55 GO NRW sind direkt an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister zu richten. Die Akteneinsicht ist am sechsten Arbeitstag nach Antragseingang, auf Antrag bereits am vierten Arbeitstag zu gewähren.

§ 6

Integrationsrat

- (1) Nach § 27 GO NRW wird ein Integrationsrat gebildet.
- (2) Der Integrationsrat soll aus zwölf Mitgliedern bestehen. Hiervon werden acht Personen gemäß §§ 9 und 13 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Lüdenscheid gewählt sowie vier Ratsmitglieder vom Rat der Stadt Lüdenscheid benannt. Darüber hinaus können auf Vorschlag des Integrationsrates weitere sachkundige Mitglieder mit beratender Stimme vom Rat bestellt werden.
- (3) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt befassen. Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen. Die / Der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf ihr /sein Verlangen ist ihr /im dazu das Wort zu erteilen.

- (4) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm von Rat, einem Ausschuss oder der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

§ 7

Entschädigung der Rats- und Ausschussmitglieder

- (1) Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und daneben für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld.
- (2) Sitzungsgeld wird an Rats- und Ausschussmitglieder gezahlt für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen, für Sitzungen des Kuratoriums des Zeppelin-Gymnasiums sowie Sitzungen eines vom Rat gebildeten Unterausschusses, Arbeitskreises oder eines ähnlichen Gremiums, soweit keine Sonderregelung besteht.
- (3) Das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird für höchstens 40 Sitzungen im Jahr gezahlt.
- (4) Für den Ersatz des Verdienstaufschlags wird der einheitliche Höchstbetrag auf 20,45 Euro festgesetzt, der tägliche Höchstbetrag auf 163,60 Euro. Der Regelstundensatz und der Stundensatz für Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, betragen 10,23 Euro.
- (5) Verdienstaufschlag, Regelstundensatz und Haushaltsentschädigung werden bis längstens 19 Uhr gezahlt, es sei denn, dass eine regelmäßige Arbeitszeit über diesen Zeitpunkt hinaus nachgewiesen wird.
- (6) Notwendige und nachgewiesene Kosten einer entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden auf Antrag erstattet. Ausnahmen bezüglich des Alters sind im Einzelfall möglich.
- (7) Rats- und Ausschussmitgliedern, die aufgrund einer Behinderung auf einen externen Fahrdienst angewiesen sind, werden die notwendigen und nachgewiesenen Fahrkosten erstattet.

§ 8

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Über die Art und Weise der Unterrichtung der Einwohnerinnen / Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten entscheidet der Rat im Einzelfall.
- (2) Erfolgt die Unterrichtung durch eine Versammlung für Einwohnerinnen / Einwohner, so gelten für diese die Vorschriften der GO NRW und der Geschäftsordnung für die Sitzungen des Rates der Stadt Lüdenscheid entsprechend.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen und Öffentliche Zustellungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lüdenscheid, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, und Öffentliche Zustellungen nach dem Verwaltungszustellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen werden durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises – vollzogen.

- (2) Unabhängig von der rechtswirksamen Bekanntmachung erfolgt zusätzlich
 - a) ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerforum des Rathauses: bei Bekanntmachungen mindestens eine Woche, bei Zustellungen mindestens zwei Wochen, und
 - b) eine Einstellung auf die Internetseite der Stadt Lüdenscheid: bei Bekanntmachungen in die Rubrik „Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“, bei Zustellungen in die Rubrik „Aktuelles / Öffentliche Zustellungen“.

- (3) Sind Bekanntmachungen und Zustellungen in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgen sie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerforum des Rathauses.

III. Besondere Vorschriften für den Beschwerdeausschusses

§ 10

Aufgaben

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat der Stadt Lüdenscheid zu wenden.

- (2) Zur Behandlung der an den Rat gerichteten schriftlichen Anregungen oder Beschwerden wird ein Beschwerdeausschuss gebildet.

- (3) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Lüdenscheid fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Lüdenscheid fallen, sind von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister an die anfragende Person zurückzugeben.

- (4) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (zum Beispiel Fragen, Erklärungen, Ansichten, Hinweise), werden unmittelbar durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister bearbeitet.

- (5) Anträge, bei denen eine Behandlung wegen Unleserlichkeit, Fehlens des Namens der Antragstellerin / des Antragstellers oder mangels eines Sinnzusammenhangs unmöglich ist, werden an den Beschwerdeausschuss zur Beratung nicht weitergeleitet.

- (6) Der Beschwerdeausschuss sieht von einer sachlichen Prüfung des Antrages ab und weist

ihn zurück, wenn die Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Gerichtsverfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde.

- (7) Der Beschwerdeausschuss soll von einer sachlichen Prüfung des Antrages absehen und ihn zurückweisen, wenn
- a) er sich gegen Verwaltungshandlungen richtet, gegen welche Rechtsmittel eingelegt werden können,
 - b) sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - c) er gegenüber einem bereits beschiedenen Antrag keine neuen, für die Entscheidung erheblichen Tatsachen enthält.

§11

Verfahren

- (1) Der Beschwerdeausschuss kann die Antragstellerin / den Antragsteller und beteiligte Personen anhören.
- (2) Der Beschwerdeausschuss kann nach sachlicher Prüfung über den Antrag in folgender Weise beschließen:
 - a) Der Ausschuss bestätigt die Stellungnahme der Verwaltung und erklärt den Antrag für erledigt.
 - b) Der Ausschuss empfiehlt der Verwaltung bestimmte Maßnahmen oder bittet um nochmalige Prüfung der Angelegenheit. Die Entscheidung der Verwaltung ist dem Ausschuss bekannt zu geben.
- (3) Die Antragstellerin / Der Antragsteller wird über die Behandlung ihres / seines Antrages informiert und zwar durch Bestätigung des Eingangs des Antrages, eine Einladung in die Sitzung des Beschwerdeausschusses, um dort die Eingabe näher darzustellen und Bescheid über den Beschluss des Beschwerdeausschusses.

IV. Verwaltung, Personal, Sonstiges

§ 12

Beigeordnete

Es werden vier hauptamtliche Beigeordnete bestellt.

§ 13

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Stadt Lüdenscheid fördert die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe wird eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte

bestellt.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Es handelt sich hierbei um ein fachübergreifendes Aufgabenfeld, das alle Bereiche der Kommunalpolitik und der Verwaltung berühren kann.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.
- (4) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 3 rechtzeitig und umfassend und beteiligt sie im Rahmen ihres Aufgabenbereiches in einer Form, dass Initiativen und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte soll zur Erfüllung dieser Aufgabe insbesondere
 - a) sich durch frühzeitige Informationen mit Anregungen, Fragen und Beschwerden befassen,
 - b) Kontakte zu entsprechenden Organisationen pflegen, konkrete Programme entwickeln und begleiten, bei der Weiterentwicklung und Fortführung des Frauenförderplans für die Stadtverwaltung und ihre eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen mitwirken,Vorschläge zur Weiterentwicklung der Arbeitsmarktstrukturpolitik in Lüdenscheid unter besonderer Berücksichtigung der Frauenförderung unterbreiten.

§ 14

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

- (1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung und einer umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wird zur Förderung dieses Zieles
 - a) eine Interessenvertretung eingerichtet. Die ehrenamtliche Arbeitsgemeinschaft besteht aus je einer entsandten Vertreterin / je einem entsandten Vertreter aller Behindertenorganisationen und Wohlfahrtsverbände, die in Lüdenscheid in der Behindertenarbeit tätig sind, und je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen.
 - b) zu Beginn einer jeden Legislaturperiode des Rates eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte / ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter bestellt. Die / Der Beauftragte wird aus der Mitte der Interessenvertretung gewählt und als Vorsitzende / Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft die Interessen der einzelnen Behindertengruppen bündeln und gegenüber Rat und Verwaltung sowie Dritten vertreten.

(2) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister hat die Behindertenbeauftragte / den Behindertenbeauftragten im Rahmen ihrer / seiner Aufgaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre / seine Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.

(3) Die / Der Behindertenbeauftragte ist berechtigt, im Rahmen der Aufgaben ihres / seines Bereiches an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

(4) Die / Der Behindertenbeauftragte erstattet nach Ablauf eines jeden Jahres dem Rat schriftlich Bericht über die Arbeit der Interessenvertretung.

§ 15

Übertragung von Zuständigkeiten

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind

- a) Vergaben bis zu einem Wert von 100.000 Euro im Einzelfall;
- b) Entscheidungen über den Erwerb von Grundstücken bis zu einem Kaufpreis von 30.000 Euro im Einzelfall, soweit sich eine öffentliche Zweckbestimmung aus der Bauleitplanung ergibt oder vom Rat beschlossen worden ist und der vorgesehene Kaufpreis den Richtwert oder den in einem Gutachten ermittelten Verkehrswert nicht übersteigt;
- c) Entscheidungen über die Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Verkaufswert von 30.000 Euro im Einzelfall, soweit die Ziele der Bauleitplanung gesichert sind und der Kaufpreis den Richtwert oder den in einem Gutachten ermittelten Verkehrswert oder einen vom Rat gebiets- oder nutzungsspezifisch festgesetzten Wert nicht unterschreitet;
- d) Entscheidungen über den Verkauf von Erbbaugrundstücken, die der reinen Wohnbebauung dienen, an die Erbbauberechtigten nach Maßgabe der vom Rat festgelegten Regelungen über die Ermittlung des Kaufpreises;
- e) sonstige Angelegenheiten, bei denen die Bürgermeisterin / der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden hat, dass sie als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(2) Über die Bewilligung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen entscheidet die Kämmerin / der Kämmerer. Als unerheblich gelten

- a) über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die
 - aa) auf gesetzlicher oder bei Verabschiedung des Haushaltsplanes bestehender vertraglicher Verpflichtungen beruhen,
 - ab) zum Jahresabschluss oder für Rückstellungen erforderlich sind,
 - ac) zur Verwendung zweckbestimmter Erträge und Einzahlungen erforderlich sind,
 - ad) sich auf interne Verrechnungen (kein Aufwand), bilanzielle Abschreibungen und systembedingte, ergebnisneutrale Umbuchungen beziehen,

- ee) nur aus buchungstechnischen, organisatorischen oder finanzstatistischen Gründen (zum Beispiel anderes Sachkonto oder Produkt, Verschiebungen zwischen investiven und konsumtiven Sachkonten) für bereits an anderer Stelle veranschlagte Maßnahmen bereitzustellen sind,
 - ff) in sonstigen Fällen einen Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.
- b) über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie einen Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.
- (3) Für Einrichtungen, die entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden, tritt in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a) bis d) an die Stelle der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters die Werkleitung.
- (4) Soweit nach beamtenrechtlichen Regelungen Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde auf andere Stellen übertragen werden können, werden diese auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister delegiert. Dies gilt insbesondere für die Kürzung von Anwärterbezügen nach § 66 Beamtenbesoldungsgesetz, die Festsetzung der Versorgungsbezüge nach § 49 Beamtenversorgungsgesetz oder den Erlass von Widerspruchsbescheiden bei Widersprüchen aus dem Beamtenverhältnis nach § 126 Beamtenrechtsrahmengesetz.

§ 16

Schriftverkehr und Unterzeichnung

- (1) Der Schriftverkehr der Stadt Lüdenscheid wird unter der Bezeichnung „Stadt Lüdenscheid – Der Bürgermeister“, geführt, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegen stehen.
- (2) Die stellvertretende Bürgermeisterin / Der stellvertretende Bürgermeister zeichnet unter der Amtsbezeichnung nach Satz 1 mit dem Zusatz „In Vertretung“ und fügt ihrem / seinem Namen ihre / seine Amtsbezeichnung bei.
- (3) Der Schriftverkehr des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebes Lüdenscheid wird unter der Bezeichnung „Stadt Lüdenscheid – Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid-“, geführt.
- a) Wenn die Angelegenheiten ihrer Entscheidung unterliegen, unterzeichnet die Werkleitung ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die stellvertretende Werkleitung mit dem Zusatz „In Vertretung“ und die übrigen Dienstkräfte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.
 - b) In den Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates, des Werkausschusses oder der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters unterliegen, unterzeichnet die Werkleitung jeweils unter der Bezeichnung „Stadt Lüdenscheid – Die Bürgermeister / Der Bürgermeister – Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid“ mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

- c) Vorlagen für den Rat und seine Ausschüsse unterzeichnet – sofern die Bürgermeisterin / der Bürgermeister nicht selber für diesen Bereich zuständig ist – die / der zuständige Beigeordnete mit dem Zusatz „Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister – In Vertretung“ oder die / der zuständige Fachbereichsleiter mit dem Zusatz „Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister – Im Auftrag“.

§ 17

Genehmigung von Verträgen

Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und den Beigeordneten bedürfen der Genehmigung des Rates. Die Verträge sind vom Rat generell genehmigt, wenn

- a) eine Auftragssumme von 2.500 Euro nicht überschritten oder
- b) nach einem bestimmten Tarif oder nach gesetzlich festgelegten Sätzen abgeschlossen wird.

V. Inkrafttreten

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom 10.04.2008 in der Fassung der 2. Änderung vom 08.10.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

**Anlage 1 zur Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid; Entwurf der Hauptsatzung
Seite 11 von 10**

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid,

Der Bürgermeister